



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)528**

14. November 2023

Stellungnahme
Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

BT-Drucksache 20/8657

Siehe Anlage

STELLUNGNAHME

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR
KLIMASCHUTZ UND ENERGIE IM DEUTSCHEN BUNDESTAG ZUM

GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG:
GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-
GESETZES UND WEITERER ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTLICHER
VORSCHRIFTEN ZUR STEIGERUNG DES AUSBAUS
PHOTOVOLTAISCHER ENERGIEERZEUGUNG

14.11.2023

A decorative graphic consisting of four light blue diagonal bars arranged in a staggered, overlapping pattern that points towards the right.

HERAUSGEBER

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin
030 – 54 610 630
E-Mail: info@bves.de
Internet: www.bves.de

BVES-STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR DAS SOLARPAKET 1

Der BVES begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf für das Solarpaket I, dankt für die Berücksichtigung in der Anhörung im Ausschuss und bittet um Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Gleichzeitig möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass der Ausbau der solaren Energieerzeugung mit dem Ausbau von Flexibilität durch Energiespeichersysteme flankiert werden muss.

Das zukünftige Energieversorgungssystem hat einen deutlich wachsenden Flexibilitätsbedarf, um weiterhin die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, gleichzeitig die erneuerbare Erzeugung effizient zu nutzen, Abregelungen zu vermeiden und Systemkosten zu reduzieren.

Dieser steigende Flexibilitätsbedarf wird zusätzlich erhöht durch die weitgehende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität.

Der Regelungsgehalt des Solarpaket I sollte sich daher nicht nur auf die Erzeugung, sondern auch die Systemintegration dieser Erzeugung unter Berücksichtigung von Energiespeichersystemen als hierfür notwendiges Flexibilitätswerkzeug beziehen.

1. INTEGRATION VON FLEXIBILITÄT IN DAS SOLARPAKET I

Flexibilität bedeutet Speicherstrategie. Auf der Grundlage der neuen Energiespeicherdefinition in § 3 Nr. 15d EnWG sind daher dringend folgende Regelungsinhalte im Solarpaket I zu berücksichtigen:

1.2 STANDARDISIERUNG DER NETZANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Um den Netzanschlussprozess zu verbessern, müssen weiterhin eine stärkere Standardisierung der Anschlussbedingungen innerhalb Deutschland sowie universelle Fristen im Netzanschlussprozess angestrebt werden. Eine Lösung kann eine Acht-Wochen-Frist für den Abschluss der Netzanschlussprüfung für alle Anlagen in allen Spannungsebenen des Verteilnetzes sein. Weiterhin kann der Prozess beschleunigt werden, in dem der Netzbetreiber die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen innerhalb einer Woche prüfen muss.

Neben den langen Prozessen bei der Netzanschlussprüfung führen in Deutschland die regional sehr unterschiedlichen technischen Anschlussbedingungen aktuell zu deutlichem Mehraufwand und verlangsamen die Netzanschlussverfahren nochmals erheblich.

Hat ein Netzbetreiber zudem die technischen Anschlussbedingungen noch nicht auf die aktuell geltenden technischen Anschlussregeln angepasst, entsteht für die Anbieter eine große Rechtsunsicherheit dahingehend, dass während des laufenden Antragsverfahrens oder auch erst nach Inbetriebnahme die technischen Anschlussbedingungen durch den Netzbetreiber geändert werden. Dies führt in der Praxis oft zu zusätzlichen technischen Anforderungen, die nachträglich durch den Speicherbetreiber umgesetzt werden müssen. Derzeit ist nicht eindeutig rechtlich geregelt, ob und zu welchem Grad derartige Nachforderungen durch den Netzbetreiber aufgrund einer Anpassung der technischen Anschlussbedingungen gestellt werden dürfen. Zugleich braucht es eine kurze Frist zu Einbeziehung der technischen Anschlussregeln in die technischen Anschlussbedingungen durch die Netzbetreiber.

Eine - soweit mögliche - Standardisierung in Bezug auf abweichende Anforderungen aufgrund technischer Besonderheiten des Netzgebietes sollte aus unserer Sicht angestrebt werden, sodass gleichartige technische Besonderheiten auch netzgebietsübergreifend möglichst gleich ausgestaltet werden, zum Beispiel mit bestimmten Optionsmöglichkeiten der Netzbetreiber bei der Gestaltung der technischen Anschlussbedingungen.

1.2 DIGITALISIERUNG DES NETZANSCHLUSSPROZESS

Der gesamte Netzanschlussprozess für Energiewendetechnologien (PV-Anlage, Speicher, Wallbox und Wärmepumpe) muss bei jedem VNB digital über ein Webportal abgewickelt werden können.

Bisher ist nur einer von insgesamt acht Schritten für zukünftige Anlagenbetreiber ab 2024 vom VNB verpflichtend digital anzubieten. Dies ist das initiale Netzanschlussbegehren, d.h. die Anfrage, ob man überhaupt eine Anlage bauen darf.

Die weiteren Schritte für den physischen Netzanschluss müssen bislang nicht digital angeboten werden. Diese erfolgen weiterhin in Papierform. Bei dem enormen Zubau von PV-Anlagen und anderen Energiewendetechnologien wird dies in der Praxis nicht zu dem gewünschten Bürokratieabbau führen.

Es wird weiterhin ein reger Austausch über Papier und PDF-Dokumente zwischen den Akteuren stattfinden müssen. Das frisst Zeit, Nerven und Ressourcen bei allen Akteuren und ist für die vorgesehene Beschleunigung der Energiewende kontraproduktiv.

Wir regen daher an, den rechtlichen Rahmen im Solarpaket I nachzubessern. Die praktische Arbeit dazu ist bereits getan. Ein Leitfaden des BDEW hat bereits standardisierte Prozesse festgelegt, womit die Ausarbeitung für einen digitalisierten Netzanschlussprozess vorliegt. Mit geringem Aufwand kann dies rechtlich verbindlich umgesetzt werden.

1.3 AUSSCHLIESSLICHKEITSPRINZIP – ERHALT DER GRÜNSTROMEIGENSCHAFT

Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom.

An dieser Stelle braucht es eine Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die eine Abgrenzung der Strommengen unter Nutzung entsprechender Messtechnik ermöglicht.

So könnten Speicherkonzepte multifunktional und effizient genutzt werden und es bestehen bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile. Eine Entlastung und Ausregelung der Stromnetze würde hiermit deutlich erleichtert.

2 ANMERKUNGEN ZU REGELUNGEN IM GESETZENTWURF ZUM SOLARPAKET I:

2.1 KOMMENTIERUNG DER ÄNDERUNG IN § 42B ENWG:

Mit der sogenannten „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ richtet der Gesetzentwurf ein neues niedrigschwelliges Modell ein zur gemeinschaftlichen Nutzung erneuerbarer Energieerzeugung. Wir begrüßen es sehr, dass mit diesem neuen Betriebsmodell dem Ansatz größere Freiheitsgrade in der Energieversorgung hinter dem Netzanschlusspunkt zuzulassen, Rechnung getragen wird.

Um die Verbreitung und die Nutzungstiefe dieses Betriebsmodells jedoch zu erhöhen, empfehlen wir, die Beschränkung auf die Nutzung innerhalb des 15-Minuten-Intervall zu verzichten.

Mit der alleinigen Möglichkeit der Nutzung innerhalb des jeweiligen 15-Minuten-Intervalls wird nur der Echtzeitverbrauch innerhalb dieses Zeitfensters zulässig. Das Potenzial für die lokale und dezentrale Versorgung vor Ort wird damit nicht genutzt und verpufft weitgehend.

Die Nutzungstiefe der Anlage ist tagsüber bei hoher Erzeugung durch die gleichzeitig hohe Abwesenheit der Nutzer, deutlich eingeschränkt. Zu Zeiten des erhöhten Bedarfs hingegen, etwa am Abend, liegt fast keine Erzeugung mehr vor. Neben der fehlenden Nutzungstiefe führt diese Betriebsweise zudem und zusätzlich zu Einspeisungsspitzen in regionale Netze, die zu diesen Zeiten bereits häufig stark belastet sind.

Es sollte daher Ziel des Gesetzgebers sein, die Nutzungstiefe zu erhöhen und Netzdienlichkeit zu unterstützen. Hierzu sollten alternative Abrechnungszeiträume außerhalb der 15-minütigen Bilanzierung ermöglicht werden, um nicht nur den Momentanverbrauch aus der Anlage ziehen zu können, sondern eine stärkere Abstimmung auf den Bedarf der Nutzer zu ermöglichen.

Daher sollte unbedingt die Zulässigkeit eines Energiespeichers in das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung geregelt werden. So kann die erneuerbare Erzeugung in der gemeinschaftlichen Anlage effizient genutzt und zusätzliche Netzbelastungen ausgeschlossen werden.

2.2 KOMMENTIERUNG ZUR EINFÜGUNG DES §11A EEG

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der Duldungspflicht im Gesetzentwurf. Die Duldungspflicht ist ein zentraler Hebel, um die Inbetriebnahme von Erneuerbaren-Anlagen zu beschleunigen. Denn bislang kommt es oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass teilweise enorme Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden müssen, um EE-Anlagen mit dem Netzverknüpfungspunkt zu verbinden.

Dadurch steigen die volkswirtschaftlichen Kosten für den EE-Ausbau. Diese Problematik betrifft jedoch genauso Energiespeicher, die angesichts der fortschreitenden Energiewende immer wichtiger werden, um das Netz stabil zu halten. Deshalb sollte die Duldungspflicht gleichermaßen für EE-Anlagen und Energiespeicher gelten.

2.3 KOMMENTIERUNG ZUR ÄNDERUNG IN § 95NR. 2A EEG

Die weitreichende Verordnungsermächtigungen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und scheint aus verfassungsrechtlicher Sicht überaus bedenklich.

Die vorgesehene Regelung in § 95 Nr. 2a EEG 2023-E ermöglicht der Bundesregierung bei Umsetzung, im Falle von "unverhältnismäßigen Gefahren" ohne die Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass alle erneuerbaren Energieanlagen, unabhängig von ihrer Größe und Leistung, nicht mehr direkt mit dem Internet verbunden sein dürfen. Dies könnte sogar rückwirkend für bestehende Anlagen gelten und schwerwiegende Auswirkungen auf die Funktion von erneuerbaren Energieanlagen und Energiemanagementsystemen haben, die Daten über sichere Kanäle kommunizieren.

Zusätzlich soll in § 19 Abs. 2 Satz 2 MsbG-E ein ähnlicher Passus eingefügt werden (Entwurf einer Formulierungshilfe für die Abgeordneten durch das BMWK im parlamentarischen Verfahren zu BT-Drs. 20/7310). Darin ist vorgesehen, dass die Bundesregierung ohne parlamentarisches Verfahren künftig für alle Speicher, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen und Kälteanlagen (sowie ggf. weitere Verbraucher) einseitig festlegen darf, dass diese Komponenten nicht mehr direkt mit dem Internet verbunden sein dürfen. Hierbei ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 lit. b) MsbG-E nicht einmal eine Gefahr notwendig.

Wir halten einen derartigen Eingriff in den Bestandsschutz für übermäßig und appellieren davon Abstand zu nehmen. Stattdessen sollte im Dialog mit den betroffenen Branchen eine gründliche Diskussion über die Hintergründe und Auswirkungen dieser Regelungen erfolgen.

-. -